

Stadler Johann  


Geschäftszahl: 

**STADLER Johann,**  


**Auskunftsbegehren gem. § 7 ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
bzgl. Dienstmobiltelefonen im Zuständigkeitsbereich des BMLV  
Fristerstreckung gem § 8 Abs 2 IFG  
Mitteilung**

Sehr geehrter Herr Stadler!

Zu Ihrem Anbringen, welches mit 30. April 2026 über die Plattform fragdenstaat.at der Auskunfts- und Bürgerservicestelle als zuständigem Organ zugestellt wurde, wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Hinsichtlich Fristauslösung gilt Ihr Antrag gem § 37 ZustG mit dem Tag der Einbringung als elektronisch bei uns eingelangt.

Gem § 8 Abs 1 IFG hätten wir die von Ihnen beantragten Auskünfte innerhalb eines Monats, somit mit Ablauf des 28. Mai 2026, bereitzustellen.

Aufgrund der erforderlichen Abstimmung ressortinterner Fachabteilungen ist es uns jedoch nicht möglich, die genannten Informationen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vollständig zusammenzustellen.

Daher verlängern wir die Bearbeitungsfrist gem. der in § 8 Abs 2 IFG normierten Verlängerungsoption ab Einlangen Ihres Antrages, einmalig auf acht Wochen.

Wir werden Ihr Informationsbegehren in den nächsten Tagen, jedenfalls aber innerhalb der vorgesehenen Frist, einer Erledigung zuführen.

WIEN, am 27.05.2026

Für die Bundesministerin:



**Information:**

Der Schriftverkehr mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und den Dienststellen des Österreichischen Bundesheeres kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen bzw. Beschränkungen unter <https://www.bmlv.gv.at/misc/egovernment/elkomm.shtml>

Datenschutzerklärung unter <https://www.bundesheer.at/misc/datenschutz.shtml>

	<b>Unterzeichner</b>	B		
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2		
	<b>Prüfinformation</b>	I A		
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und hat gemäß § 20			